

Zu § 7 EFZG Tit. 5 RdSchr. 98b
Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Zu § 7 EFZG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 7 EFZG Tit. 5 RdSchr. 98b – Bindungswirkung für den Erstattungsanspruch nach [jetzt] § 1 AAG

(1) Liegen die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 EFZG genannten Tatbestände vor, ist der Arbeitgeber zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern.

(2) Die Entscheidung des Arbeitgebers ist für die Krankenkasse hinsichtlich der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach [jetzt] § 1 AAG bindend. Verzichtet der Arbeitgeber z. B. auf eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für nur wenige Tage und zahlt er [jetzt] das Arbeitsentgelt weiter, so sollte die Krankenkasse den Erstattungsanspruch nach § 1 AAG erfüllen (BSG vom 9. 9. 1981 - 3 RK 51/80 -, USK 81143, EEK IV/022).